

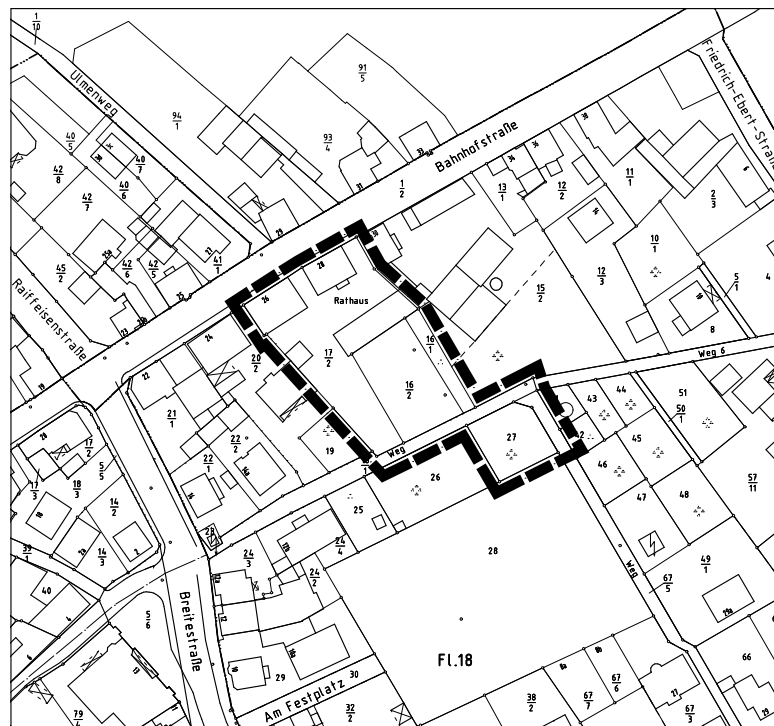
# Öffentliche Bekanntmachung

## Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach Bebauungsplan „Grundpfad“, 8. Änderung Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.10.2010 die Satzung zum Bebauungsplanes „Grundpfad“, 8. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierten Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 Hessische Bauordnung (HBO<sub>2002</sub>) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Planziel der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Grundpfad“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Rathauses auf den Grundstücken Bahnhofstraße 26 und 28. Im Mittelpunkt der Änderung steht die Anpassung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte zu entnehmen

Keine maßstäbliche Darstellung



Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB werden vom heutigen Tage an in der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Ortsteil Anspach, Bahnhofstraße 28, Zimmer 12 oder 13, II. Stock, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 07:30 Uhr – 12.00 Uhr
montags, mittwochs, donnerstags	von 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 15:30 Uhr – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwä-

gungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neu-Anspach, 01.11.2010

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister